

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252/391-417

Datum: 17.06.2014



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0059/14

Beratungsfolge:

Rat

02.07.2014

öffentlich

Betreff:

Antrag nach BImSchG "Bau und Betrieb einer Anlage zum Halten von 84.000 Masthähnchen"; Stellungnahme der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Begründung:

- 1. Die Erschließung des Vorhabens ist nicht gesichert. Die in den Varianten zur möglichen Erschließung aufgeführten Straßen in der Gemeinde Schwarme sind nicht geeignet, den zusätzlichen Schwerlastverkehr aufzunehmen.**
- 2. Die in unmittelbarer Nähe des geplanten Stalles gelegene Ausgleichsfläche wird durch des Stall und den damit verbundenen Verkehr erheblich beeinträchtigt.**
- 3. Eine Privilegierung des Stalles nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist nicht gegeben.**
- 4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller eine Stallanlage nach altem Recht in der Straße „Am Moor“ betreibt. Die Gemeinde Schwarme geht davon aus, dass nach der Novellierung des Baugesetzbuchs diese Altanlage bei der jetzigen rechtlichen Beurteilung – insbesondere der Futtergrundlage – mit einzubeziehen ist.**
- 5. Für den Bereich der beantragten Stallanlage ist bereits 2013 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zum Schutz der Bruchlandschaft gefasst worden. Der Stall würde den Zielen widersprechen.**

Sachverhalt/Begründung:

Der Landwirt Martin Loerke hat im Herbst 2013 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen – Errichtung von 2 Masthähnchenställen mit je 42.000 Tieren und Nebenanlagen beantragt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 bereits über diesen Antrag beraten. Einzelheiten zum Sachverhalt können der Beschlussvorlage Sc-0054/14 entnommen werden.

Hinsichtlich der Erschließung liegt von Herrn Loerke mittlerweile ein Schreiben vor, das drei verschiedene Erschließungsalternativen beinhaltet. Das Schreiben liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Danach führen die Erschließungsalternativen I und II jeweils über die Straße

„An der Heide“ und belasten damit die vorhandene Wohnbebauung an der Straße „An der Heide“. Aus Sicht der Gemeinde sind diese beiden Alternativen aufgrund der Immissionen nicht akzeptabel. Eine Erschließung über vorhandene Straßen im Bruch wird favorisiert. Die Alternative III stellt eine solche Erschließung dar. Sie wird nach den vorliegenden Informationen der Verwaltung von der Gemeinde Thedinghausen jedoch nicht akzeptiert, sodass die dargestellten Varianten auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarme verbleiben.

Diese Straßen sind darüber hinaus nicht geeignet, den zusätzlichen Schwerlastverkehr aufzunehmen. Daher ist die Erschließung des Vorhabens auch vor diesem Hintergrund nicht gesichert. Außerdem liegt dem Schreiben keine Bestandsaufnahme und Ausbau-/Unterhaltungskonzept zugrunde, so dass die Erschließung von der Gemeinde Schwarme nicht als gesichert angesehen werden kann.

Bei Aufstellung des B-Plans Nr. 21(92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ hat die Gemeinde auf dem Flurstück 42, Flur 1, Gemarkung Schwarme südlich des Betriebsgrundstücks eine Ausgleichsfläche zur Entwicklung einer artenreichen und landschaftstypischen Grünlandvegetation festgesetzt. Dabei wurde eine artenreiche Wildwiesenmischung mit hohem Anteil regionstypischer Blütenpflanzen als extensiv genutztes zweischüriges Grünland angesät. Der Einsatz von Herbiziden ist grundsätzlich ausgeschlossen, Düngung ist nur auf Bedarfsnachweis zulässig und auf Gülledüngung wird verzichtet. Ebenso wird auf Grünlandumbruch, Reliefveränderungen und zusätzliche Entwässerung verzichtet.

Durch Luftpartikel bzw. Luftinhaltsstoffe aus der Hähnchenmastanlage wird eine negative Beeinflussung dieser Grünfläche befürchtet. Vögel, die sich als Wiesenbrüter auf der Ausgleichsfläche einstellen, werden durch den regelmäßigen Verkehr gestört.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist ein Stall nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn es sich u.a. um eine landwirtschaftliche Anlage handelt. Landwirtschaftlich ist ein Betrieb dann, wenn das benötigte Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Diese Flächen müssen im Eigentum des Landwirts stehen oder zumindest langfristig gepachtet sein.

Nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Nienburg ist für die Stallanlage eine Fläche von rund 100 ha erforderlich.

Der Betrieb kann jedoch nur 87,8 ha Eigenland bzw. Pachtland mit einer Pachtdauer von mindestens 12 Jahren nachweisen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Gemeinde Schwarme eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die vorhandenen Anlagen an der Straße „Am Moor“ des Betreibers in die Berechnung einfließen müssen.

Obwohl es sich um eine Stallanlage handelt, die aufgrund der vorliegenden Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB genehmigt worden ist, ist doch zu hinterfragen, ob beide Stallanlagen isoliert voneinander zu betrachten sind oder ob der gewerblich genehmigte Stall nicht schon heute in die Betrachtung einbezogen werden muss, zumal die Stallanlagen an der Straße „Am Moor“ nach der Novellierung des Baugesetzbuches lediglich noch Bestandsschutz genießen.

Die Gemeinde Schwarme hat zum Schutz der Bruchlandschaft in seiner Sitzung am 09.12.2013 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ gefasst. Ziel des B-Plans ist es, die noch unverbaute und landschaftlich einmalige Bruchlandschaft zu schützen und zu erhalten. Der Landkreis Diepholz sollte in der Stellungnahme auf diesen Beschluss hingewiesen werden.

Michael Matheja

Horst Wiesch

Anlage

Ausgleichsfläche WEA

B-Plan Bruchlandschaft Schwarme Geltungsbereich

Erschließungsalternativen Loerke 05.06.2014